

VI ZR 142/57

Verkündet am 24. Juni 1958
Kriegl, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Hans C [REDACTED], Kaufmann in St [REDACTED] bei W [REDACTED]
[REDACTED], jetzt Bad Wi [REDACTED], H [REDACTED] / [REDACTED], Post G [REDACTED] am T [REDACTED]
[REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

1. das B [REDACTED] R [REDACTED] K [REDACTED], Anstalt des öffentlichen
Rechtes in M [REDACTED], Wa [REDACTED] str. [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch seinen Präsidenten, Landtagspräsident
Dr. E [REDACTED] in M [REDACTED],
2. des Josef Ei [REDACTED], Kraftfahrer in I [REDACTED], He [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1958 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. K. E. Meyer,
Hanebeck und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 18. Dezember 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1890 geborene Kläger wurde am 1. April 1952 durch einen vom Zweitbeklagten gesteuerten Krankenkraftwagen des Erstbeklagten angefahren. Er erlitt dabei Prellungen am linken Ellenbogen und wurde infolge des Anpralls über eine Böschung hinabgeschleudert; er fiel mit dem Rücken auf eine Baumwurzel und trug hierdurch Verletzungen am Kreuzbein mit einem Bandscheibenschaden davon. Daß die Beklagten, und zwar der Zweitbeklagte aus unerlaubter Handlung, der Erstbeklagte nach Maßgabe des Straßenverkehrsgesetzes, auf vollen Schadenersatz haften, steht dem Grunde nach fest.

Die Parteien streiten nur noch darüber, ob die ab April 1954 von dem Arzt Dr. Ra■■■■ behandelten Kopf- und Herzbeschwerden des Klägers (Rechnungsbetrag 108,50 DM) eine Unfallfolge sind, und ob der Kläger die Feststellung beanspruchen kann, daß die Beklagten ihm auch nach dem 1. Oktober 1954 entstandenen Schaden zu ersetzen haben. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage insoweit abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt der Kläger diese Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Durch Beweisbeschluß vom 15. November 1955 (GA B1.158) hat das Berufungsgericht die Erholung eines Sachverständigen-gutachtens darüber angeordnet, ob die etwa vorhandenen Herzbeschwerden des Klägers eine Unfallfolge seien, und den Chefarzt der II. Medizinischen Klinik der Universität München, Prof. Bo■■■■, als Gutachter bestimmt. Das durch die II. Medizinische Klinik erstattete, von einem Privatdozenten mit Sicht- und Billigungsvermerk versehene Gutachten

- 3 -

vom 25. Juli 1956 (GA Bl. 173 ff) ist nicht von Prof. Bo [REDACTED] dem Direktor dieser Klinik, sondern von seinem Vertreter unterzeichnet. Dieses Gutachten hat das Berufungsgericht seiner Beurteilung mit zugrunde gelegt.

Die Revision rügt Verletzung des § 404 Abs. 1 Satz 1 ZPO, wonach die Auswahl des Sachverständigen Aufgabe des Prozeßgerichts sei, so daß es nicht im Ermessen einer Universitäts-Klinik stehe, die getroffene richterliche Wahlentscheidung abzuändern oder zu modifizieren.

Diese Rüge kann das angefochtene Urteil nicht gefährden.

Selbst wenn nämlich insoweit ein Prozeßmangel anerkannt werden könnte, würde der Kläger sein Rügerecht nach § 295 ZPO verloren haben. Denn ausweislich seines Schriftsatzes vom 27. Oktober 1956 (Bl. 190 d.A.) und des Verhandlungsprotokolls vom 13. November 1956 (Bl. 198) hat auch er das Gutachten der II. Medizinischen Klinik vorbehaltlos zur Grundlage seiner sachlichen Erörterungen gemacht, obwohl die Revision nicht behauptet, daß ihm der jetzt als Verfahrensmangel beanstandete Umstand unbekannt gewesen wäre.

2. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger auch heute noch erwerbsunfähig ist. Es hat indessen auf Grund fachärztlicher Begutachtung die Überzeugung gewonnen, daß diese Erwerbsunfähigkeit jedenfalls vom 1. Oktober 1954 an keine Unfallfolge mehr ist, sondern anlagebedingten Leiden entspringt.

a) Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Erwerbsunfähigkeit für die Zeit nach dem 1. Oktober 1954 nur aus orthopädischen Erwägungen (Gutachten Prof. Ho [REDACTED]) verneine; der Kläger habe aber zur Begründung seines Feststellungs-



antrages auch die weiter behauptete Gesundheitsschädigungen vom Herzen her herangezogen.

Die Revision übersieht, daß das angefochtene Urteil die Herzbeschwerden des Klägers bereits zu Ziff. 1 seiner Entscheidungsgründe behandelt: Das vom Berufungsgericht eingeholte Gutachten der II. Medizinischen Klinik der Universität München verneine eine direkte Schädigung des Herzens durch den Unfall. Die erst 11 Monate nach dem Unfall aufgetretenen Herzbeschwerden seien zwar nach dem Gutachten mit Wahrscheinlichkeit auf unfallbedingte Umstände (längere Bettruhe, fehlende körperliche Bewegung) zurückzuführen; ihre Dauer sei aber auf ein Jahr zu beschränken. Die weiteren Herzbeschwerden seien schicksalsbedingt und durch den Unfall nicht mehr beeinflußt.

Diesem Gutachten folgend bestätigt das Berufungsgericht die bereits vom Landgericht getroffene Feststellung, daß die Herzbeschwerden des Klägers schon von April 1954 an keine Unfallfolge mehr sind. Daraus ergibt sich zwingend, daß nach der Überzeugung des Berufungsgerichts auch zwischen den unfallbedingten Herzbeschwerden und der Erwerbsunfähigkeit nach dem 1. Oktober 1954 kein Kausalzusammenhang besteht.

b) In orthopädischer Hinsicht hat der Sachverständige Prof. Ho [REDACTED] einen bereits vor dem Unfall bestehenden Bandscheibenvorfall mit Nervenwurzelreizung als Folge einer vorbestehenden Veränderung der Lendenwirbelsäule festgestellt. Zwar habe die durch den Unfall erfolgte, nicht unerhebliche Prellung der Lendenwirbelsäule zu einer anhaltenden Verschlimmerung eines vorbestehenden, latent vorhandenen Bandscheibenvorfalles geführt; nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft über den Verlauf von Bandscheibenschäden werde jedoch nach Ablauf von 2 1/2 Jahren das neurologische

Bild und das Beschwerdebild in jedem Fall durch das Grundleiden bestimmt und nicht mehr durch die Verschlimmerung anlässlich des Unfalls. Nach den das Berufungsgericht überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen hätte sich das Grundleiden des Klägers in den 2 1/2 Jahren nach dem Unfall auch ohne diesen altersbedingt so verschlechtert, daß die von da an bestehende Beeinträchtigung auch ohne den Unfall in gleicher Weise vorhanden gewesen wäre. Ein unfallbedingter Dauerschaden müsse sonach abgelehnt werden.

Die Revision rügt Nichtbeachtung des vorgetragenen Gesichtspunktes, daß der Kläger gleichwohl durch den Unfall seine Existenz verloren habe. Sie führt aus: Es sei eine allgemeine Erfahrungstatsache, daß alte Menschen nicht nur physisch und physiologisch schwerer regenerieren als ein junger Mensch mit unverbrauchten Kräften, sondern daß mit dem Alter auch die geistige und physische Lebenskraft und Energie nachlasse und dieses Nachlassen es eventuell unmöglich mache, nach der durch den Unfall bewirkten Zäsur in dem normalen Lebensablauf den Anschluß an das früher Geübte wiederzufinden und die gesteigerten Energien zu einem neuen Anfang aufzubringen. Der Kläger habe dargelegt, daß seine Tätigkeit als Vertreter ein besonders schwerer Beruf war und daß es nach der langen Unterbrechung eines noch gesteigerten Krafteinsatzes bedurft hätte, um die Verbindungen zu seinen Kunden wiederherzustellen. Infolgedessen würde ihm auch ein etwa verbleibender Bruchteil einer Erwerbsfähigkeit nicht ermöglichen, seine frühere Tätigkeit wieder auszuüben.

Zu diesem Vorbringen nimmt das Berufungsgericht indessen in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils (S. 14 UA) ausdrücklich Stellung. Es führt u.a. aus: Der Kläger könne sich nicht darauf berufen, daß er durch den Unfall seine "Existenz" verloren habe und daher aus diesem Gesichtspunkt auch nach dem 1. Oktober 1954 einen Verdienst-

ausfall geltend machen könne. Wie er selbst vortrage, müsse der Vertreter sich durch ständiges Unterwegssein um seine Kunden bemühen. Sei dem Kläger also durch sein anlagebedingtes Leiden vom 1. Oktober 1954 an der Besuch von Kunden unmöglich gewesen, so könne auch nicht davon gesprochen werden, daß er durch den Unfall über den 1. Oktober 1954 hinaus einen Kundenstamm verloren habe.

Diese Ausführungen begegnen keinem rechtlichen Bedenken. Denn wenn der Kläger bis zum 1. Oktober 1954 auch ohne den Unfall erwerbsunfähig geworden wäre, so kann es auf den - von der Revision betonten - Kräfteaufwand, den eine Überwindung der Unfallfolgen erfordert hätte, nicht ankommen. Es liegt nahe, daß dem Kläger nur der unfallbedingte Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit und sein gleichbleibendes Unvermögen, die alte Berufstätigkeit weiter auszuüben, vor Augen steht. Damit ist aber noch keine Einsicht in die Ursachen dieses Unvermögens gewonnen, insbesondere nicht ausgeschlossen, daß es - wie das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei feststellt - jedenfalls zum 1. Oktober 1954 auch ohne den Unfall eingetreten wäre.

Der Kläger hat in diesem Zusammenhang mündlich noch vortragen lassen, daß ihm zwar vom 1. Oktober 1954 an infolge seines anlagebedingten Bandscheibenschadens die gewohnte Benutzung des Fahrrades zwecks Ausübung seines Vertreterberufes unmöglich geworden sein möge, daß er seinem Beruf jedoch bei Verwendung eines Kraftfahrzeugs wenigstens teilweise noch weiterhin hätte nachgehen können. Damit wird indessen ein völlig neuer tatsächlicher Gesichtspunkt geltendgemacht, der nur im Wege einer rechtzeitigen Verfahrensrüge aus § 159 ZPO hätte eingeführt werden können. Eine solche Rüge ist aber nicht angebracht worden.

c) Die Revision beanstandet ferner, daß weder die zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Erwerbsunfähigkeit als sachverständige Zeugen benannten Ärzte vernommen, noch fachärztliche Obergutachten eingeholt worden sind. Zu solcher weiteren Beweiserhebung war das Berufungsgericht indessen nicht verpflichtet. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß auch die Frage des Kausalzusammenhangs zwischen dem konkreten Haftungsgrund, hier dem Unfall des Klägers, und dem Schaden der richterlichen Würdigung nach § 287 ZPO unterliegt (BGHZ 7, 295). Es blieb daher dem pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters überlassen, ob und inwieweit er eine beantragte Beweiserhebung oder von Amts wegen eine Begutachtung durch weitere Sachverständige anordnete. Eine Ermessensüberschreitung ist vorliegend nicht ersichtlich. Denn wenn die bestellten Gutachter die erforderlichen Feststellungen von sich aus zu treffen vermochten, so durfte eine vorbereitende Vernehmung der früher mit dem Fall des Klägers befaßten Ärzte als entbehrlich erscheinen; gleichermaßen bestand kein Anlaß zur Einholung weiterer Gutachten, wenn bereits die durch die bestellten Sachverständigen vermittelte Sachkunde eine Beurteilung des Kausalzusammenhangs ermöglichte. Daß insoweit eine sachentsprechende Prüfung erforderlich ist, weisen die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils aus.

d) Die Revision meint schließlich, daß der Kläger mit dem Feststellungsbegehren selbst dann nicht habe abgewiesen werden dürfen, wenn seine Erwerbsunfähigkeit vom 1. Oktober 1954 ab nicht mehr auf dem Unfall beruhe; denn durch den Unfall vom 1. April 1952 sei er um den Ausgleichsanspruch gebracht worden, der ihm nach der - durch das Handelsvertretergesetz vom 6. August 1953 eingefügten - Bestimmung des § 89 b HGB zugestanden hätte, wenn er weiter als Vertreter

tätig geblieben wäre. Dem wäre dann beizutreten, wenn der Kläger in der Tatsacheninstanz die vielfältigen tatsächlichen Behauptungen aufgestellt hätte, die das Entstehen eines Ausgleichsanspruchs voraussetzt. Dazu genügt nämlich nicht, daß das Handelsvertreterverhältnis beendet ist. Erforderlich ist vielmehr weiter, daß dem Unternehmer aus der fortbestehenden Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben, oder mit alten Kunden, mit denen er die Geschäftsverbindung wesentlich erweitert hat, auch nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses erhebliche Vorteile zufließen; - daß der Handelsvertreter infolge der Beendigung des Vertreterverhältnisses Ansprüche auf Provision verliert, die er bei seiner Fortsetzung aus Geschäften mit den von ihm geworbenen Kunden hätte; .. und daß schliesslich die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht. Fehlt es auch nur an einer dieser Voraussetzungen, so entfällt damit der Ausgleichsanspruch (Schröder, Recht der Handelsvertreter, Anm. 2 zu § 89 h HGB; Duden, Handelsvertretergesetz, 2. Aufl. Anm. 2 zu § 89b HGB). Behauptungen in dieser Hinsicht sind indessen vom Kläger überhaupt nicht aufgestellt worden, so daß sein tatsächliches Vorbringen einen Ausgleichsanspruch aus § 89 b HGB nicht ergibt.

Ob der Tatrichter nach § 139 ZPO verpflichtet gewesen wäre, dem Kläger insoweit eine Ergänzung seines Vorbringens anheimzustellen, braucht nicht entschieden zu werden; denn auch in dieser Richtung ist ein Verfahrensmangel nicht gerügt worden.-

Die Revision war hiernach unter Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. K. E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß